

RICHTLINIE

für die Gewährung von Förderungen

durch die Marktgemeinde Lenzing im Bereich Nahversorgung

Soweit in dieser Bereichssubventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise.

PRÄAMBEL

Zur Steuerung des Wirtschaftsstandortes Lenzing und der Zentrumsbelebung erlässt der Gemeinderat Richtlinien um eine zukunftsorientierte Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes in Lenzing zu ermöglichen. Unternehmerische Vorhaben sowohl von Unternehmen in Gründung, als auch von bestehenden und sich neu ansiedelnden Unternehmen werden unter bestimmten Voraussetzungen zielorientiert gefördert.

Ziel ist das Setzen von Anreizen für unternehmerische Investitionen, die nicht nur für den Wirtschaftsstandort bedeutend sind sondern auch einen positiven Arbeitplatzeffekt haben sondern zur wirtschaftlichen Entwicklung einer für Bürger:innen und Gäste attraktiven, florierenden Nahversorgung beitragen.

1 ALLGEMEINES

Die Gemeinde Lenzing fördert Vorhaben von mit Erwerbsabsicht geführten Unternehmen, deren zu fördernde Betriebsstätte sich im Lenzinger Gemeindegebiet befindet. Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle des von der Gemeinde Lenzing gewährten Nahversorgerpakets.

1.1 De-minimis Regelung:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der geltenden Fassung dar. Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den jeweils geltenden Betrag nicht übersteigen. Der/Die Förderungsnehmer:in informiert im Rahmen der Antragsstellung und zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrags über andere beantragte, zugesagte oder ausbezahlte De-minimis Förderungen.

1.2 Art der Förderung:

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss, der als Einzel- oder Anschlussförderung gewährt wird. Maßgeblich für die Förderung ist die Entsprechung eines Vorhabens mit der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lenzing bzw. der Zentrumsbelebung Lenzing.

1.3 Subsidiaritätsprinzip:

Da die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Lenzing nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderaktionen anzusprechen. Die Summe der Förderungen aller Förderstellen dürfen 75 % der Gesamtkosten für das zu fördernde Vorhaben nicht übersteigen.

2 WIRTSCHAFTSSTANDORT UND ZENTRUMSBELEBUNG

2.1 Zielsetzung

Zielsetzung des Schwerpunkts „Wirtschaftsstandort und Zentrumsbelebung Lenzing“ ist die Unterstützung von Betrieben bei der Durchführung von Investitionsvorhaben, welche damit zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts bzw. der Zentrumsbelebung von Lenzing beitragen. Die Förderungsmittel sollen Investitionsvorhaben von bestehenden, neu anzusiedelnden und Unternehmen in Gründung anregen und damit zu einer Schaffung neuer bzw. Sicherung bestehender Arbeitsplätze führen.

2.2 Förderungsgegenstand

2.2.1 Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Unternehmensgründer:innen und bestehende Lenzinger Betriebe und Betriebe, die sich neu in Lenzing ansiedeln oder expandieren und eine Betriebsstätte eröffnen und zwar aus den Bereichen:

- Gesundheit
- Gewerbe, Handel
- Bildung
- Gastronomie mit regionalem Angebot
- konsumnahe Dienstleistungen (Leistungen, die direkt an den Endverbraucher gerichtet sind, beispielsweise Friseure, Kosmetik, Lebensmittel und Vergleichbares).

die als Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften geführt werden.

2.2.2 Wer wird nicht gefördert?

Nicht förderbar sind Unternehmer:innen folgender Branchen:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Pfandleiher
- Bauvereinigungen nach dem Oö. WGG
- Glücksspiel- und Wettlokale
- Kunsthandwerk
- Freiberufler:innen
- Hoch-, Tief- und Landschaftsbau
- Facility-Management, Objektbetreuung
- Touristische Infrastruktur
- Immobilienentwicklungsunternehmen
- Vermietung und Verpachtung
- Personenbetreuung
- Sexualdienstleistungen
- Lebens- und Sozialberater:innen
- Land- u. Forstwirtschaftliche Produktionsstätten (ausgenommen „Hofläden“)
- und Vergleichbare

Nicht gefördert werden Antragsteller:innen, deren wirtschaftliche Einheit innerhalb der letzten zwei Jahre seit Antragstellung eine Wirtschaftsförderung von der Gemeinde Lenzing ausbezahlt wurde.

2.2.3 Wo wird gefördert?

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist der Sitz bzw. die Betriebsstätte des Unternehmens im Lenzinger Gemeindegebiet und die ordnungsgemäße Leistung der arbeitsplatzbezogenen Abgaben an die Gemeinde Lenzing.

2.2.4 Was wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerische Vorhaben, deren förderbare Projektkosten zumindest EUR 50.000,00 exkl. USt. betragen und die,

- entweder zu einer Erhöhung der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte führen oder
- entscheidend zum Erhalt der bestehenden Arbeitsplätze in der Betriebsstätte beitragen und
- der Umfang des Vorhabens für das Unternehmen signifikant ist.

Die Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Investitionssumme der förderfähigen Kosten, max. jedoch EUR 90.000,00.

Maßgeblich für die Vergabe durch den Gemeindevorstand ist, dass die finanziellen Mittel im jeweiligen Voranschlag der Marktgemeinde Lenzing gedeckt sind.

2.2.4.1 Erhöhung der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte

Das zu fördernde Investitionsvorhaben resultiert in einer Steigerung der Arbeitsplätze in der Betriebsstätte in Lenzing. Von einem solchen Arbeitsplatzeffekt ist auszugehen, wenn die bestehende Anzahl an Beschäftigten (Vollzeitäquivalent, kurz VZÄ) nach Umsetzung des Projekts in Lenzing nachweislich um zumindest 10 % und zumindest 1,5 Beschäftigte (VZÄ) gesteigert werden konnte. Diese Regelung gilt nicht für in Lenzing bestehende (auch Fortführung bei Übernahme) Unternehmen.

2.2.4.2 Arbeitsplatzertalt bei signifikanter Investition

Das zu fördernde Investitionsprojekt dient einem ansässigen Lenzinger Unternehmen mittel- bis langfristig konkurrenzfähig zu bleiben und Arbeitsplätze in Lenzing zu halten. Der Erhalt von Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte ist förderungswürdig, wenn es sich um eine signifikante Investition handelt.

Eine Investition ist signifikant, wenn sie für das Unternehmen strategisch relevant ist, der damit verbundene Planungs- und Organisationsaufwand als hoch einzuschätzen ist und die förderbaren Projektkosten oder Gesamtprojektkosten in einem gewissen Mindestverhältnis zum bestehenden Vermögen des zu fördernden Unternehmens stehen. Die letztgültige Beurteilung obliegt dem Gemeindevorstand.

2.2.5 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Investitionsprojekte, deren förderbare Projektkosten unter EUR 50.000,00 (exkl. USt.) liegen oder welche in einer Reduktion von Arbeitsplätzen in der Betriebsstätte resultieren. Ebenso nicht gefördert werden Unternehmen, die keine Betriebspflicht von mind. 5 Jahren eingehen.

2.3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Abhängigkeit von der Höhe der förderbaren Projektkosten und den daraus abzuleitenden Effekten in der Betriebsstätte (zb. Arbeitsplätze) und für die Entwicklung der Marktgemeinde Lenzing.

Entscheidend für die Gewährung einer Förderung ist die Lage des zu fördernden Unternehmens und den durch den/die Förderungswerber:in zugesicherten Zeitraum der Betriebspflicht (mind. jedoch 5 Jahre).

Trägt das (erweiterte) Leistungsangebot des Unternehmens auch zu einer Steigerung der Frequenz im Zentrum von Lenzing bei (zB. Eröffnung von Geschäften/Lokalen im Erdgeschoß), ist dieser Umstand förderungserhöhend.

Der möglichen Förderung liegt somit eine Bewertung zugrunde, welche die mit dem Vorhaben verbundenen förderbaren Projektkosten, die Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Vollzeitäquivalente VZÄ) sowie die nach Umsetzung des Vorhabens entstehenden neuen Arbeitsplätze (VZÄ) ebenso mitberücksichtigt wie die Lage der Betriebsstätte im Gemeindegebiet. Die max. Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre ab Antragsstellung. Die max. Förderhöhe beträgt EUR 90.000,00.

2.4 Besondere Förderungsbestimmungen

2.4.1 Förderbare Projektkosten

Zu den förderbaren Projektkosten zählen sowohl Investitionen ins Anlagevermögen als auch Aufwendungen, die eindeutig im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Förderbare Projektkosten sind:

- Bauliche Maßnahmen
- Betriebs-, Büro- und Geschäftsausstattung

2.4.2 Nicht förderbare Projektkosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar und damit nicht Teil der Projektkosten:

- Planungsaufwendungen
- Rechte, Lizenzen, Software
- Marketingmaßnahmen
- Personalkosten
- Grundstückankäufe bzw. Baurechtszinsen
- Ankauf bzw. Leasing von Kraftfahrzeugen
- Vertragserrichtung und andere Nebenkosten/Gebühren
- Mobiltelefone, Tablets, Haushaltsgegenstände
- Verbrauchsmaterial und Wareneinsatz
- und Vergleichbares

2.4.3 Erforderliche Unterlagen

Voraussetzung für die Prüfung der Förderungswürdigkeit und Förderungshöhe sind folgende Unterlagen, die im Rahmen der Antragsstellung beigebracht werden müssen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Finanzierung, Projektbeginn, geplanter
- Umsetzungszeitraum und –ende
- geplante Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Projekt (VZÄ),
- detaillierte Gesamtkostenschätzung
- Auszug Sozialversicherungsdatenträger über aktuelle Beschäftigungsverhältnisse und/oder Nachweis über geleistete Kommunalsteuerzahlungen
- Wirtschaftliche Planrechnung für die nächsten 3 Wirtschaftsjahre
- Bankbestätigung über wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- auf Verlangen aktueller Finanzamtsauszug
- auf Verlangen aktueller Sozialversicherungsauszug
- auf Verlangen Jahresabschlüsse der letzten zwei Wirtschaftsjahre; bei Einnahmen-Ausgaben Rechnung zusätzlich Anlagenverzeichnis bzw. Afa-Liste

2.5 Auszahlungsmodalitäten

Es besteht die Möglichkeit die Förderung in zwei Tranchen abzurechnen. Die Auszahlung der ersten Tranche über maximal 50 % der zugesagten Förderung erfolgt nach:

- Unterfertigung des Förderungsvertrags (inkl. Datenschutz- und De-minimis-Erklärung)
- Abschluss der Investitionstätigkeit bei aufrehtem Betrieb

Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt:

- nach Ablauf der Projektlaufzeit bei aufrehtem Betrieb
- gegebenenfalls nach Vorlage ergänzender Rechnungen und Zahlungsnachweise
- aktueller Nachweis der im Rahmen des Förderungsansuchens dargelegten Arbeitsplatzeffekte durch Vorlage eines Auszugs des Sozialversicherungsdatenträgers und/oder Nachweis Kommunalsteuerleistungen
- Abweichung zu den geplanten Arbeitsplatzeffekten sowie zu den geplanten Investitionen können zu einer Reduktion oder Nichtauszahlung führen.

Für die Auszahlung beider Fördertranchen sind jeweils vorzulegen:

- Anforderung der Auszahlung durch den/die Förderungsnehmer:in
- Kostenaufstellung inkl. Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Für die Berücksichtigung im Rahmen der Rechnungskontrolle wird eine Bagatellgrenze von EUR 300,00 (exkl. USt.) pro Rechnung festgelegt. Es werden nur Rechnungen berücksichtigt, die nach erfolgter Förderantragsstellung und vor Abschluss des Projekts datiert sind.

3 FÖRDERUNGSVERFAHREN

3.1 Antragstellung

Förderungsanträge sind vor Projektbeginn bei der Marktgemeinde Lenzing schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden elektronischen und technischen Möglichkeiten einzubringen. Je nach Art des Vorhabens kann der Projektbeginn variieren und beispielsweise sein:

- Gewerbeanmeldung bei einem Gründungsvorhaben
- Verbindliche Auftragserteilung an einen Leistungserbringer
- Rechnungsdatum eines Liefer- oder Leistungsauftrags
- Unterfertigung eines Mietvertrags im Zusammenhang mit dem Projekt

Der/die Antragsteller:in hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Förderung verwendet werden soll; wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich, ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er/sie sonst noch Fördermittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Die zur Beurteilung des Projekts erforderlichen Unterlagen sind dem Förderungsantrag über beizulegen oder können innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragsstellung nachgereicht werden.

Unvollständige Förderungsanträge werden nicht bearbeitet und werden nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Antragsstellung außer Evidenz genommen, wenn nicht schriftlich eine Fristverlängerung begründet beantragt wird.

3.2 Förderungszusage

Nach Beibringung aller erforderlichen Unterlagen erfolgt die Prüfung des Ansuchens. Bei Entsprechung mit den Förderungskriterien wird das Ansuchen dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verständigung über die positive/negative Erledigung des Förderungsansuchens erfolgt durch den/die Bürgermeister:in oder durch die Gemeindeverwaltung in dessen/deren Auftrag.

3.3 Förderungsvertrag

Bei positiver Förderungsentscheidung wird ein Förderungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Lenzing und dem/der Förderungsnehmer:in abgeschlossen, der für die/den Förderungsnehmer:in die Basis für die gewährte Förderung bildet. Der Förderungsvertrag regelt den Förderungsgegenstand, die Auszahlungsbedingungen, gegebenenfalls erforderliche Auflagen, die Möglichkeiten der Zurückhaltung oder Rückforderung eines Zuschusses u.ä.

Der Förderungsvertrag inkl. Beilagen ist von dem/der Förderungsnehmer:in innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung durch die zuständige Stelle mittels firmenmäßiger Fertigung anzunehmen, andernfalls die Förderung als nicht zustande gekommen außer Evidenz genommen wird.

Der/die Fördernehmer:in hat der Marktgemeinde Lenzing alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung des Förderungsvertrags erfordern, unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Abrechnungskontrolle

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist die Abrechnungskontrolle durch die für Wirtschaftsförderungen zuständigen Abteilung der Marktgemeinde Lenzing und umfasst alle oben angeführte Unterlagen, die für die Gewährung und Auszahlung einer Förderung relevant sind. Die Auszahlungsanforderung inklusive Vorlage der Unterlagen muss innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Projektlaufzeit erfolgen.

Grundsätzlich werden für die Abrechnung der Förderung nur Nettobeträge anerkannt. Ist die Umsatzsteuer vom Antragssteller nachweislich zu tragen, können die Bruttobeträge herangezogen werden.

4 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten. Die Marktgemeinde Lenzing ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land Oö.
- beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Oö. Landesrechnungshof bzw. das zuständige Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- im Falle von Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Marktgemeinde Lenzing ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des/der Förderungswerbers:in, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1.1 Freiwilligkeit, Budgetäre Deckung, Entscheidungsgremium

Die gegenständliche Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Lenzing. Auf die Gewährung einer Förderung besteht somit kein Rechtsanspruch. Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Voranschlag der Marktgemeinde Lenzing entsprechende Mittel vorgesehen sind. Über die Vergabe der Mittel an den/die einzelnen Förderungswerber:in und die Höhe entscheidet der Gemeindevorstand. Bestehen für einzelne Bereiche Richtlinien mit Fixbeträgen, so gelten diese als Obergrenze.

5.1.2. Zurückhaltung und/oder Rückforderung, Aufrechnung

Die Marktgemeinde Lenzing ist berechtigt, die gewährte Förderung zurückzuhalten und/oder ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Marktgemeinde Lenzing herbeigeführt wurde oder sich im Laufe der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, aufgrund derer das Projekt nicht länger den Richtlinien entspricht (zB. Unterschreiten der Mindesthöhe für die förderbaren Projektkosten, Nichteinhaltung der Betriebspflicht). Die Marktgemeinde Lenzing ist außerdem berechtigt eine gewährte Förderung mit bei ihr bestehenden Rückständen aufzurechnen.

5.2. Grundlage und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 9. April 2024 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing beschlossen und treten ab 10. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gewerbe- und Wirtschaftsförderungen betreffend Mieten- bzw. Zinsenzuschuss der Marktgemeinde Lenzing außer Kraft, wobei bereits genehmigte Förderansuchen bis zu deren Ablauf aufrecht bleiben.